

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Herrn Andreas Huck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2114/12 - Ortsteilrat Hochstedt; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 1 oder 2 GeschO - Journal-Nr.:
öffentlich

Sehr geehrter Herr Huck,

Erfurt,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Wie gedenken Sie im speziellen Fall der geplanten 2. Zufahrt zum GVZ und in Zukunft Ihrer Informationspflicht gegenüber den Ortsteilen entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Hauptsatzung nachzukommen?**

Der Bau einer 2. Anbindung für das GVZ ist nach der aktuellen Rechtslage planungsrechtlich unzulässig und bedarf einer förmlichen Änderung des Bebauungsplanentwurfes und einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Diese setzt eine Billigungsentscheidung des Stadtrates und damit auch eine Vorberatung in den betroffenen Ortsteilen voraus. Das Vorgehen der Stadtverwaltung wird insoweit hauptsatzungskonform erfolgen.

Satzungskonformität ist jedoch nicht der Maßstab der Informationspolitik der Stadtverwaltung. Deshalb informiert die Stadtverwaltung unabhängig und außerhalb von diesem förmlichen Beteiligungsprozess vorab mit der Informationsdrucksache 1851/12 - LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung - Information zur 2. Verkehrsanbindung die betroffenen Ortsteilräte und den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt über den Stand der Dinge.

Am 25.10.2012 wurde diese Information in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters beraten. Der Beratungsfolge gemäß soll am 15.11.2012 die Informationsdrucksache im Ortsteilrat Vieselbach und am 19. 11. 2012 im Ortsteilrat Hochstedt zur Kenntnis gegeben werden. In diesem Rahmen wird die Stadtverwaltung in den Ortsteilen umfassend Rede und Antwort stehen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wird am 20.11.2012 informiert werden. Nähere Informationen können Sie dieser parallel vorliegenden DS entnehmen.

Die Terminierung der Information orientiert sich an dem Anspruch, einen substantiellen Informationsstand vorlegen zu können, der erst mit dem erreich-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

ten Stand der Voruntersuchungen eingetreten ist. Der weitere Fortgang des Verfahrens wird wie oben beschrieben regulär im Rahmen des üblichen Beschlussdurchlaufs und der gesetzlichen Bestimmungen nach Baugesetzbuch unter nochmaliger formeller Einbeziehung der Ortsteilräte und der Fachausschüsse des Stadtrates erfolgen. Der Stadtrat ist somit Herr des Verfahrens und wird im Rahmen seiner Planungshoheit über die Realisierung einer 2. Anbindung für das GVZ zu entscheiden haben.

2. Welche neuerliche Entwicklung gibt es bezüglich der 2. Zufahrt zum GVZ und wie ist von Ihnen geplant, diese Entwicklung mit den betroffenen Bürgern und dem gewählten Ortsteilrat zu kommunizieren?

Aufgabe der Stadtverwaltung ist es, dem Stadtrat dazu einen qualifizierten Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Dazu gehören solide Entscheidungsgrundlagen wie gutachterliche Untersuchungen, die den erforderlichen Nachweis führen, dass unvertretbare Auswirkungen für die benachbarten Ortsteile mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Diese Untersuchungen werden derzeit durchgeführt. Entgegen den zu entnehmenden Befürchtungen, dass diesen Stadtratsentscheidungen vorgreifend Tatsachen für eine 2. Anbindung des GVZ geschaffen würden sind nicht zutreffend.

Die Herstellung der Planstraße in Verlängerung der Straße An der Büßlebener Grenze fußt hingegen auf der Planreife der 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 "GVZ Erfurt", Stand 19.08.2009, der durch den Stadtrat mit der DS 1439/09 am 25.11.2009 zusammen mit einer Zwischenabwägung gebilligt wurde und ist zulässig.

3. Entspricht es den Tatsachen, dass mit der Errichtung von Gebäuden in der jüngsten Vergangenheit in das Landschaftsniveau erheblich, um einige Meter eingegriffen wurde und wenn ja auf welcher planungsrechtlichen Grundlage ist dieses genehmigt worden?

Das angesprochene Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes LIA 284 "GVZ Thüringen", 4. Änderung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Gebäuden fußt ebenfalls auf der Planreife der 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 "GVZ Erfurt", Stand 19.08.2009 der durch den Stadtrat mit der DS 1439/09 am 25.11.2009 zusammen mit einer Zwischenabwägung gebilligt wurde. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erfolgte nach § 33 BauGB. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in Bezug auf die maximal festgesetzte Höhe (OKGebäude max. 25 m) eingehalten.

Ein vorrangiges Ziel der 5. Änderung war es, großflächige zusammenhängende Gewerbeflächen für Großansiedlungen zu schaffen. Großflächige Gewerbebebauungen erfordern in bewegtem Gelände regelmäßig Aufschüttungen und Abgrabungen. Diese werden aus diesem Grunde ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Durch die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird jedoch sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan legitimierte maximale Kubatur der Bebauung auch bei Aufschüttungen eingehalten wird. Das zulässige Höhenmaß der Oberkante baulicher Anlagen bezieht sich dazu auf die Höhe des vorgefundenen natürlichen Geländes, sodass eine Aufschüttung zu einer Verringerung der zulässigen Gebäudehöhe um das gleiche Maß führt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein